

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS DER STUDIERENDEN DER UNIVERSITÄT TRIER

vom 04. Juli 1978

ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

11. November 1981

16. Dezember 1986

10. Februar 1989

15. Mai 1990

21. Januar 1992

02. Mai 1995

23. April 2001 geänderte Paragraphen 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abs. 2

19. Dezember 2001 eingefügt Paragraph 5 Abs. 1 Satz 2

30. Januar 2002 geänderter Paragraph 6 Abs. 2 Nr. 7

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Öffentlichkeit

§ 5 Anträge

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Abstimmungen

§ 9 Wahlen

§ 10 Protokoll

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

§ 1 Vorsitz

- (1) Das Parlament der Studierenden wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, das aus der Präsidentin/dem Präsidenten, ihrer/seiner Stellvertretung und dem/der zweiten Stellvertreter/in besteht. Die Mitglieder des Präsidiums sollten mindestens zwei verschiedenen Fraktionen angehören.
- (2) Die Präsidentin / der Präsident führt die Verhandlungen des Parlaments der Studierenden, sie/er kann durch andere Mitglieder des Präsidiums vertreten werden. Ist das Präsidium verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Parlaments der Studierenden eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments der Studierenden gewählt beziehungsweise abgewählt. Wenn ein Mitglied des Parlaments der Studierenden oder des Präsidium auf einer Sitzung des Parlaments der Studierenden ihren/seinen Rücktritt erklärt, wird dieser wirksam, wenn nicht schriftlich innerhalb von sieben Tagen ein Widerruf beim Präsidium eingegangen ist.
- (4) Die konstituierende Sitzung leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten.
- (5) Das Präsidium führt eine quotierte Redeliste.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Semesters mit Mehrheit festgelegt. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Beifügung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich und durch Aushang im bekannten Glaskasten und, sofern die technischen Möglichkeiten dies zulassen, per Rundmail an alle Studentinnen und Studenten und auf der Internetseite des Allgemeinen Studentenausschusses der Universität Trier.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen auf Verlangen der Mehrheit des Präsidiums oder während der Vorlesungszeit von einem Sechstel der Mitglieder, während der vorlesungsfreien Zeit von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist dann die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 3 Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten durch das Präsidium verlangen.

(2) Änderungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung oder zu Beginn einer vertagten Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte müssen zu Beginn der folgenden Sitzung behandelt werden und haben auf der Tagesordnung zu erscheinen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Parlaments der Studierenden sind immer öffentlich.

(2) Die studentische Öffentlichkeit hat Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn

1. von einer/einem Widerspruchsführenden gegen einen Bescheid des Sozialvergabegremiums zur Behandlung ihres/seines Falles im Parlament der Studierenden ein entsprechender Antrag gestellt wird,
2. über Angelegenheiten von Beschäftigten der Studierendenschaft diskutiert wird.

(4) Das Tragen von Farben und Uniformen während der Sitzung ist verboten.

§ 5 Anträge

(1) Anträge können von Mitgliedern des Parlaments der Studierenden und der Öffentlichkeit eingebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Geschäftsordnung, die nur von Mitgliedern des Parlaments der Studierenden gestellt werden dürfen.

(2) Während der Debatte über einen Antrag können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung unmittelbar vor der Abstimmung.

(4) Vor oder während der Beratung eines Antrages kann das Parlament der Studierenden beschließen:

1. nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung),
2. den Antrag zu vertagen,
3. den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen.

(5) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

(6) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

(7) Anträge müssen der Präsidentin/dem Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführerin/ dem Schriftführer spätestens vor der Abstimmung dieses Antrags mit Unterschrift schriftlich vorgelegt werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen beschäftigen. Sie unterbrechen die Redeliste.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind

1. Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste und deren Wiederaufnahme,
3. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
4. Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung,
5. Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung,
6. Anträge auf öffentliche Führung der Redeliste,
7. Anträge gemäß § 5 Abs. 4.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Parlament der Studierenden ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellt die Präsidentin/der Präsident, beziehungsweise deren/dessen Vertretung Beschlussunfähigkeit fest, schließt sie/er die Sitzung. Sie/er setzt selbständig einen neuen Termin an, verschickt die Einladungen mit der Tagesordnung und macht den neuen Termin per Aushang bekannt.
- (3) Ausnahmen regelt § 2 Abs. 3.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Enthaltungen müssen als "Enthaltung" gekennzeichnet werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Anträge sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit "Ja" stimmt. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Präsidentin/der Präsident eröffnet für jeden Wahlgang eine Liste der Kandidierenden, zu der jede/jeder Antragsberechtigte Kandidierende vorschlagen kann.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung.
- (3) Nach der Schließung der Liste der Kandidierenden ist dem/der Kandidierenden Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten. Danach kann eine Personaldebatte durchgeführt werden.
- (4) Für Wahlen gilt § 8.
- (5) Auf Antrag wird einzeln gewählt.

§ 10 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Parlaments der Studierenden wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Namen und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, den Verlauf der Beratung, so dass die Hauptdiskussionenpunkte klar nachvollziehbar sind, die Anträge, die Namen der Antragstellerin/des Antragstellers, die Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer erstellt, die/der nicht dem Parlament angehören muss, im Verhinderungsfall von einer Schriftführerin/einem Schriftführer, die/der für diese Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen ist.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Parlaments der Studierenden oder der Öffentlichkeit muss deren/dessen Äußerung oder die eines anderen Mitglieds des Parlaments der Studierenden oder Öffentlichkeit zu Protokoll genommen werden.

(4) In der Einladung zur folgenden Sitzung wird mitgeteilt, wann das Protokoll der vorherigen Sitzung an einem für alle zu den üblichen Bürozeiten zugänglichen Ort in Abschrift zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll muss mindestens fünf Werktage vor der Sitzung vorliegen und in dieser Sitzung genehmigt werden.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden nur auf Antrag in das Protokoll aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch das Parlament der Studierenden am 04. Juli 1978 in Kraft.

(2) Zur Änderung bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Parlaments der Studierenden.